

# **Satzung der Stadt Aschersleben zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 auf der Grundlage von §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der VO vom 31. 08. 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsteile Winnigen, Wilsleben, Neu Königsau, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Westdorf, Schackenthal und Schackstedt.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm;
  - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist;
  - c) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 10 m.

d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien);

b) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25. 02. 2016 (GVBl. LSA S. 77) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;

c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen;

d) Botanische Gärten;

e) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. 09. 2006 (BGBl. I S. 2146) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Erscheinungsform liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) das Kappen von Bäumen;

b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen;

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);

- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem);
- e) das Ausbringen von Herbiziden;
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
- h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

Das Gebiet, in dem oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche nicht in schädigender Weise auf den Baum eingewirkt werden darf, wird durch die Fläche begrenzt, die sich in einem Radius von 250 cm vom Fuß des Stammes bzw. im Traufbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone) des Baumes zzgl. 150 cm nach allen Seiten (Einhaltung der DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung) erstreckt.

- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste;
  - b) die Behandlung von Wunden;
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
  - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

#### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, artgerecht zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

Unter artgerechter Pflege sind alle Maßnahmen zu verstehen, die auf der Grundlage der ZTV-Baumpflege beruhend, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (2) Die Stadt Aschersleben kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Aschersleben kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist, und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 6 Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Aschersleben schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei

Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Aschersleben kann die Beibringung eines Wertgutachtens und anderer zusätzlicher Unterlagen für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach ihrer Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über beantragte Befreiungen ergeht gesondert.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Durchmesser bzw. Umfang des entfernten Baumes in 1 m Höhe über dem Erdboden einschließlich Wertminderungsansprüchen gemäß Anlagen 1 und 2, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung sind.
  - b) Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume zu verwenden.
  - c) Die Pflanzung ist nachzuweisen.
- (2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird durch die Stadt Aschersleben ein Pflanzstandort zugewiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Aschersleben die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
  - b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;
  - c) entgegen § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt;
  - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
  - e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 1 Ziffer 5 i. V. m. 34 Abs. 2 Ziffer 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Aschersleben vom 22. 01. 2003, die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes sowie der Gehölzgruppen im Gebiet der Gemeinde Groß Schierstedt vom 22.04.1997, zuletzt geändert am 02.05.2000, und die Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes im Gebiet der Gemeinde Neu Königsau vom 12.05.2000, zuletzt geändert am 13.09.2000, außer Kraft.

Aschersleben, den 24.06.2016

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

**Tabelle zur Ermittlung der Ersatzpflanzungen**

Beseitigung		Pflanzung nach Beseitigung	
Durchmesser (∅) oder Umfang (u)		Ersatz	
u = π d		Umfang cm	Stück
∅ u	16 – 25 cm 50 – 80 cm	14/16	1
∅ u	26 – 31 cm 81 – 100 cm	14/16 oder 16/18	2 1
∅ u	32 – 48 cm 101 – 150 cm	14/16 oder 16/18 oder 18/20	3 2 1
∅ u	ab 49 cm ab 151 cm	14/16 oder 16/18 oder 18/20 oder 20/25	4 3 2 1

## Anlage 2

### Anhaltspunkte zur Bestimmung einer Wertminderung

(sowohl vorhandener Mängel und Schäden als auch durch Unfall verursachte Beschädigungen)  
Ausgangspunkt ist eine einwandfreie, gelungene Herstellung, so wie dies für die jeweilige Funktion erwartet werden kann.

Das zu taxierende Gehölz ist nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:					
Art- und Standortwahl	Abstände	Wachstum	Pflege	Wertminderung	Bei Unfallschäden an Wurzeln, Stamm oder Krone ergibt sich jeweils die Wertminderung aus Spalte 5, wenn
1	2	3	4	5	6
1 einwandfrei, gelungen	voll ausreichend	wüchsig	gut	gelungene Herstellung, voller Wert	keine Schäden
2 keine sehr wesentliche Beanstandung	noch ausreichend	mittelwüchsig	leichter Pflagerückstand, leichte Erziehungsfehler	10-20 %	leichte Schäden, bis ca. 15 % des Ganzen zerstört, durch Pflege weitgehend regulierbar
3 wesentliche regulierbare Fehler	gering	weniger wüchsig	schwer regulierbare Erziehungsfehler; wesentlicher Pflagerückstand	30-40 %	Schäden, 20-25 % des Ganzen zerstört
4 gröbere Fehler	zu gering	schwachwüchsig	ausgeprägter als in Zeile 3 beschrieben	50%	schwere Schäden, 30 % des Ganzen zerstört
5 grobe Schäden	stark beeinträchtigt	sehr schwachwüchsig	schwerer Pflagerückstand und Erziehungsfehler	60-70 %	sehr schwere Schäden, 35-40 % des Ganzen zerstört
6 (fast) funktionslos	völlig unzulänglich	kräftlos	wie oben, jedoch wenig oder keine Chancen	80-100 %	schwerste Schäden, über 40 % des Ganzen zerstört

Die Wertminderung kann u. U. auch vereinfacht dadurch berücksichtigt werden, indem man nur den Wert eines angemessenen schwächeren Gehölzes berechnet.